

Hilfen zur angemessenen Schulbildung

im Rahmen der Eingliederungshilfen nach § 54 SGB XII

in der Stadt Kamen

Kurzbericht



Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB 50 | Norbert Diekmännken

Druck

Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand

31.01.20

Vorbemerkung

Der Kreis Unna ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Hilfen zur angemessenen Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 f. SGB XII. Diese Zuständigkeit beschränkt sich auf Leistungen an Kinder mit einer körperlichen, einer geistigen oder einer Mehrfachbehinderung. Von einer Behinderung bedrohte Kinder sind behinderten Kindern gleichgestellt. Nicht in die Zuständigkeit des Kreises fallen Kinder mit seelischer Behinderung. Sie erhalten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe. Für Kamen ist dies die Stadt Kamen. Hauptform der Hilfe ist die so genannte „Schulbegleitung“.

Zahl der Schulbegleiter nach § 54 SGB XII in Kamen

Die erhobenen Zahlen beziehen sich auf den Wohnort der Kinder und Jugendlichen. Aktuell sind 33 Schüler/innen mit Wohnsitz in Kamen dem Personenkreis der (drohenden) geistig, körperlich bzw. mehrfachbehinderten Menschen nach §§ 53 f. SGB XII zugeordnet worden und erhalten die Hilfeart „Schulbegleitung“ (Stand: 11/2017).

27 Schüler/innen werden in Regel- bzw. Förderschulen in Kamen unterrichtet. 6 Schüler/innen besuchen eine Schule außerhalb der Stadtgrenzen. Im Kreis Unna sind insgesamt 318 Schulbegleiter/innen aus dem Rechtskreis SGB XII eingesetzt. Der Anteil der Schulbegleiter/innen für Kinder und Jugendliche aus Kamen beträgt insofern 10,4% und ist unauffällig.

Einsatz von (Nicht-) Fachkräften

Der kinder- und jugendärztliche Dienst des Kreises Unna begutachtet jeden Leistungsfall und legt derzeit nach Prüfung des (drohenden) Behinderungsbildes des Kindes den notwendigen Hilfebedarf fest. Dies geschieht durch Aktenauswertung, Untersuchung und ggfs. Hospitation in der Schule. Hierbei wird auch entschieden, ob eine Nichtfachkraft oder Fachkraft als Schulbegleitung eingesetzt werden soll. Leistungen der (medizinischen Behandlungs-) Pflege, die den Einsatz einer Pflegefachkraft begründen würden, wären jedoch keine Leistung der Eingliederungshilfe. Sie wären gesondert von der der Krankenkasse im Rahmen des Leistungskataloges des SGB V zu erbringen.

Die Schulbegleiter/innen werden im Regelfall für das gesamte Schuljahr bewilligt. Ausnahmsweise bezieht sich die Bewilligung nur auf ein Schulhalbjahr oder geht auch über das Schuljahr hinaus.

Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

Der Kreis Unna als Sozialhilfeträger und Kostenträger bearbeitet die Antragstellung nach dem Prinzip der Bedarfsdeckung gemäß des SGB XII. Art und Umfang des festgestellten Hilfebedarfs gibt der Kreis den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit einem Bewilligungsbescheid bekannt. Die Eltern wählen sich Ihren Leistungsanbieter der Schulbegleitung im Rahmen des ihnen zustehenden Wunsch- und Wahlrechts selbst aus. Der Leistungsanbieter rechnet die erbrachten Leistungen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides mit dem Kreis Unna ab.

Dadurch bedingt gibt es eine große Trägervielfalt im gesamten Kreis Unna mit der Folge, dass in vielen Schulen bzw. einzelnen Klassen mehrere Leistungsanbieter tätig sind.

Das Projekt „Schulbegleitung im Kreis Unna“ (SchubiKU)

Seit 2012 sind die Fallzahlen der Schulbegleitung stetig gestiegen. Aufgrund der Fallzahlenentwicklung und der damit verbundenen deutlichen Kostensteigerung im Kreishaushalt hat der Kreis Unna mit der Initiierung des Projektes „Schulbegleiter im Kreis Unna“ reagiert. Der Kreis Unna befasst sich als örtlicher Träger der Sozialhilfe mit der Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung behinderter und von Behinderung bedrohter Schülerinnen und Schüler an den Regel- und Förderschulen im Kreisgebiet. Die Eingliederungshilfe wirkt aktiv in den Inklusionsprozess und hilft bei den schulischen Abläufen im gemeinsamen Unterricht der Schule.

Im März 2016 hat der Kreistag das Projekt beschlossen (siehe Drucksache 028/16). Das Projekt ist bis Ende 2018 befristet. Leitziel des Projektes ist die Entwicklung einer Gesamtstrategie von qualitativ guter Schulbegleitung zu für alle kommunalen Akteure, für Schulen, für Eltern sowie für Leistungsanbieter.

Zunächst war eine quantitative Bestandserhebung der Schulbegleitung rechtskreisübergreifend aus Jugendhilfe und Sozialhilfe an allen Schulen im Kreis Unna durchzuführen. Weiterhin wurden die Arbeitsweisen und Zugänge für die Antragstellung aus Sozial- und Jugendhilfe abgeglichen. Außerdem wurden „best-practise“ Beispielen zur rechtskreisübergreifenden Umsetzung infrastruktureller Schulbegleiter-Poolbildung recherchiert. Von wesentlicher Bedeutung ist allerdings das vernetzte arbeiten mit allen Akteuren, um deren Sichtweisen einbeziehen zu können und Chancen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zu sondieren.

Aufgrund einer längeren Erkrankung und eines notwendigen Personalwechsels musste die Projektarbeit allerdings rund ein dreiviertel Jahr ruhen. Erst seit Mitte April 2017 kann kontinuierlich an der Aufgabenstellung gearbeitet werden.

Modellprojekte „Schulbegleiter-Pool“

Im Rahmen des Projektes „SchubiKU“ werden inzwischen praktische Modelle der Poolbildung für Schulbegleiter entwickelt. Sie sollen zum Schuljahr 2018/19 erprobt werden. Hierzu zählt zunächst ein Kooperationsmodell in dem der Kreis Unna als Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger mit der Gemeinschaftsgrundschule in Fröndenberg zusammenarbeitet. Das Modellprojekt wird evaluiert und Ergebnisse mit dem Kommunen im Netzwerk ausgetauscht. Derzeit werden mit weiteren Jugendhilfeträgern im Kreis Unna Gespräche zur Zusammenarbeit mit Regel- und Förderschulen zur Ressourcenbündelung in der Schulbegleitung geführt.

„Schulbegleiter-Pool“ in der Friedrich-Ebert-Schule in Kamen?

Im Januar 2018 wurde ein erstes ergebnisoffenes Gespräch mit dem Jugendhilfeträger Kamen und der Leitung der Friedrich-Ebert-Schule in Kamen geführt, um die Möglichkeiten einer Poolbildung für Schulbegleitung zu erörtern. Die Gespräche werden fortgesetzt.

Beim Kreis Unna gibt es allerdings keine übergeordnete „Arbeitsgruppe“ zum Einsatz von Schulbegleiter/innen. Im Rahmen des Projektes Projektes „SchubiKU“ werden aber viele Sondierungs- und Arbeitsgesprächen mit allen Akteuren (z.B. Anbietern, Schulleitungen, Kommunen) geführt.

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Bis 2023 tritt das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stufenweise in Kraft. Zum 01.01.2018 erlangten das neue allgemeine Vertragsrecht und das neue Schwerbehindertenrecht im SGHB IX Rechtskraft. Zum 01.01.2020 wird die reformierte Eingliederungshilfe im SGBIX folgen.

Ausführungsgesetz des Landes NRW

Zur Umsetzung des BTHG in NRW bedarf es eines die Zuständigkeiten festlegenden Ausführungsgesetzes des Landes. Dieses befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren. Fraglich ist derzeit noch, welche kommunale Ebene (Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreie Städte) für die konkreten Leistungen der neuen Eingliederungshilfe im SGB IX zuständig werden. Aus kreislicher Sicht droht hier ein Verlust von Zuständigkeiten zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL). Der Beschluss des Gesetzgebers bleibt abzuwarten.

Neue Leistungsvereinbarungen mit Anbietern von „Schulbegleitung“

Im Rahmen des Projektes „SchubiKU“ sollen auch neue Leistungsvereinbarungen mit Anbietern erarbeitet werden, die spätestens mit dem Inkrafttreten der Regelungen für die neue Eingliederungshilfe im SGB IX zum 01.01.2020 Gültigkeit erlangen sollen. Hierfür ist jedoch die Regelung der zukünftigen gesetzlichen Zuständigkeiten wesentliche Voraussetzung (siehe oben). In Vorbereitung hierauf wurde 2017 mit einem Leistungsanbieter eine Leistungsvereinbarung nach bisherigem Rechts- und Vergütungssystem als so genannte „Status-Quo-Vereinbarung“ entwickelt.

Organisationsuntersuchung

Zur Umsetzung des BTHG im Zuständigkeitsbereich des Kreises Unna wird in diesem Jahr eine Organisationsuntersuchung im betroffenen Sachgebiet des Fachbereichs Arbeit und Soziales durchgeführt. Auch hierfür ist die Kenntnis der zukünftigen gesetzlichen Zuständigkeiten in NRW wesentliche Voraussetzung (siehe oben).